Freiwillige Versicherungen in der österreichischen Pensionsversicherung (ASVG) – Schwerpunkt Höherversicherung

Alexander Bartsch und Dr. Verena Zwinger, Wien

Die Höherversicherung in der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung bietet die Möglichkeit, bei einer bestehenden Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung zusätzlich im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung vorzusorgen. Dieser Beitrag liefert einen Überblick über die geltende Rechtslage und zeigt deren Entwicklung auf.

1. Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Personen, die der Pflichtversicherung unterliegen, bilden mit großem Abstand die größte Gruppe innerhalb der gesetzlichen Pensionsversicherung. Sollten die dafür vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt werden, weil beispielsweise eine Beschäftigung nicht (mehr) ausgeübt wird und auch keine sonstige Teilpflichtversicherung besteht (beispielsweise Zeiten der Kindererziehung oder des Bezuges von Krankengeld), bietet das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)[1] mehrere Möglichkeiten, sich auf freiwilliger Basis zu versichern (siehe Abschnitt 1.1). Im Gegensatz dazu setzt die freiwillige Höherversicherung eine bestehende Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung voraus (siehe Abschnitt 1.2).

1.1 Selbst- und Weiterversicherung

Zunächst sind vor allem die freiwillige Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zu nennen. Die genannten Versicherungstypen haben zum Ziel, etwaige Versicherungslücken zu schließen, indem Beiträge entrichtet und dadurch Versicherungszeiten[2] erworben werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei entweder nach den versicherungspflichtigen Einkünften aus einer vorherigen Beschäftigung beziehungsweise Erwerbstätigkeit oder nach einem fixen Beitragssatz. Die Mindest- und Höchstbeiträge (beziehungsweise Beitragsgrundlagen) werden jährlich angepasst.

Im Falle der Weiterversicherung ist auf Vorversicherungszeiten und die Höhe des Einkommens abzustellen.[3] Der Mindestbeitrag beläuft sich 2025 auf 230,37 Euro/Monat, der Höchstbeitrag auf 1 715,70 Euro/Monat. Scheidet eine Person aus der Erwerbstätigkeit aus und beginnt unmittelbar im Anschluss mit der Pflege eines nahen Angehörigen, übernimmt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung zur Gänze. Für die Selbstversicherung ist ohne Vorversicherungszeiten ein Fixbeitrag von 857,85 Euro/Monat (2025) zu entrichten. Dieser Beitrag orientiert sich an der halben monatlichen Höchstbeitragsgrundlage.[4] In Zusammenhang mit der Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes und der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger[5] ist ein Fixbeitrag von

1 Die inhaltlichen Ausführungen beziehen sich vorrangig auf den Geltungsbereich des ASVG. Sofern es innerhalb des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) Parallelbestimmungen gibt, werden sie in den Fußnoten genannt.

2 Wenngleich sich die Beiträge der Selbst- und Weiterversicherung nicht allein auf die Anzahl der Versicherungsmonate, sondern auch auf die künftige Pensionshöhe auswirken, ist doch das primäre Ziel, eine möglichst kontinuierliche Versicherungskarriere zu erreichen, um die gesetzliche Wartefrist (Anwartschaft) für eine Pensionsleistung zu erfüllen.

3 Freiwillige Weiterversicherung, §§ 17, 77 Absatz 6 ASVG, § 12 GSVG, § 9 BSVG.

4 Freiwillige Selbstversicherung gemäß § 16a ASVG. Besonderes gilt gemäß § 19a ASVG für die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (2025 monatlich 77,81 Euro).

5 §§ 18a, 18b ASVG, § 33 Absatz 9 GSVG, § 28 Absatz 6 BSVG.

542,42 Euro/Monat zu veranschlagen. Diese Versicherungsarten zeichnen sich dadurch aus, dass sie grundsätzlich nur bei einer durch die Pflege notwendig gewordenen Reduktion oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit einschlägig sind und die Beitragslast in diesen Fällen vom Bund getragen wird.
Zuletzt sei noch die Möglichkeit der nachträglichen Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung genannt, deren Beitrag sich an der Höchstbeitragsgrundlage (6 450,00 Euro, Beitragssatz 22,8 Prozent) orientiert.[6]
Innerhalb des Wirkungsbereichs der Pensionsversicherungsanstalt, der etwa 3,7 Millionen Versicherte umfasst, waren 2024 insgesamt 18 138 Personen selbst- oder weiterversichert.[7]

1.2 Höherversicherung (§ 20 Absatz 3 ASVG)[8]

Zur Entwicklung der Höherversicherung ist auszuführen, dass bereits die Stammfassung des ASVG in dessen § 20 (in der Stammfassung Absatz 2, in der gültigen Fassung Absatz 3)[9] für Versicherte der gesetzlichen Pensionsversicherung vorsieht, optional eine Höherversicherung einzugehen.[10] Den Erläuterungen zufolge „ist hierunter die Versicherung auf einer höheren Beitragsgrundlage zu verstehen, als sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommt."[11]
Im Unterschied zur heutigen Regelung wurde in der Stammfassung des ASVG eine Altersbeschränkung eingezogen, nach der eine „erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres)" nicht zulässig war.
Nach der geltenden Rechtslage zielt die Höherversicherung im Unterschied zur Weiter- und Selbstversicherung nicht auf den Erwerb von Versicherungszeiten ab, sondern richtet sich an Personen, die der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen, sei es durch eine (Teil-)Pflichtversicherung oder aufgrund einer freiwilligen Versicherung.
Mit Beantragung einer Höherversicherung beim zuständigen Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung können daher pensionsversicherte Personen zusätzliche Beiträge entrichten, die über die für sie in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinausgehen. Die Beitragsgrundlage wird nicht erhöht. Die Höherversicherung wirkt sich jedoch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen positiv auf die künftige Pensionshöhe aus.
Bestehen parallel mehrere Versicherungsverhältnisse, weil beispielsweise eine unselbstständige Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, muss die antragstellende Person entscheiden, bei welchem der für sie zuständigen Pensionsversicherungsträger die Höherversicherung begründet werden soll. Ein Zuständigkeitswechsel ist in bestimmten Fällen möglich, eine parallele Entrichtung von Höherversicherungsbeiträgen an mehrere Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung ist jedoch nicht vorgesehen.[12]
Die Höherversicherung beginnt mit der ersten getätigten Einzahlung (per Zahlschein, Dauerauftrag oder SEPA-Lastschrift) und kann in weiterer Folge sowohl in Bezug auf die Höhe der Beiträge als auch hinsichtlich des Entrichtungsintervalls gänzlich den Vorstellungen der versicherten Person[13]

6 Thematisch differenziert zu betrachten ist die „besondere Höherversicherung", die nach § 248c ASVG bei Bezug einer Alterspension und dem gleichzeitigen Ausüben einer pflichtversicherten Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach dem Regelpensionsalter begründet wird.
7 Eigene statistische Erhebungen der Pensionsversicherungsanstalt.
8 Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für Versicherte des GSVG (§ 13 GSVG) und BSVG (§ 10 BSVG).
9 Sowie ab deren Inkrafttreten des § 13 GSVG und § 10 BSVG.
10 Zuvor auch schon in der deutschen Reichsversicherungsordnung in den §§ 170a und 1389, die mit RGBl 1938 I auch auf Österreich angewendet wurde. Vgl. *Berlin*, Die Grundbegriffe des Angestelltenversicherungsrechts in Frage und Antwort (1939), 123; *Steiner*, Entwicklung der Sozialversicherung zwischen 1918 und 1945, SoSi 2019, 225 (235).
11 Kritisch *Rudda*, SoSi 1986, 439 (445), der die Nähe zur privaten Absicherung hervorstreicht.
12 Diese zeitlich gesehen erste Ergänzung zur Stammfassung geht auf das Jahr 1980 zurück, BGBl 1979/530.
13 Nach erfolgter Bewilligung können auch Dritte Beiträge zur Höherversicherung für die versicherte Person entrichten, zum Beispiel Dienstgeber für ihre Dienstnehmer oder Eltern für ihre Kinder.

entsprechend fortgesetzt werden. Bei einem Wegfall der Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung[14] ist die Entrichtung von Beiträgen zur Höherversicherung ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr möglich.

Die Höherversicherung ist nicht von einer bestimmten Höhe der eingezahlten Beiträge abhängig,[15] allerdings gilt es den Maximalbetrag, das 60-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, im jeweiligen Kalenderjahr zu beachten.[16] Die entrichteten Höherversicherungsbeiträge sind innerhalb des Kalenderjahres der Einzahlung zu berücksichtigen.

Im Jahr 2024 waren insgesamt etwa 11 500 bei der Pensionsversicherungsanstalt versicherte Personen höherversichert, wovon rund 9 600 Personen laufend in die Höherversicherung einzahlen.[17]

1.2.1 Auswirkungen auf die Pensionsleistung

In der Stammfassung des ASVG wurde für bis einschließlich 31.12.1985 entrichtete Beiträge ein besonderer Steigerungsbetrag in Höhe von 1 Prozent (inklusive Aufwertung) festgelegt. Ab 1986 wurde durch § 248 Absatz 4 ASVG aufgrund „der zu erwartenden neuen statistischen Daten über die Veränderung der Lebenserwartung“[18] für die Berechnung des besonderen Steigerungsbetrages auf Faktoren anhand von versicherungsmathematischen Grundsätzen – abhängig vom Lebensalter bei der Einzahlung und Pensionsantritt und dem Geschlecht der einzahlenden Person – umgestellt. Damit war die Altersbeschränkung bei Antragstellung obsolet geworden und wurde konsequenterweise gestrichen.

Die Differenzierung zwischen Frauen und Männern innerhalb der Berechnungsfaktoren wurde angesichts des geltenden Unionsrechts[19] nach einem Urteil des EuGH in Bezug auf eine finnische Leistung aus der Unfallversicherung („Invalidengeld“)[20] ebenfalls nicht aufrechterhalten und mit Geltung ab 01.04.2016 eine geschlechtsneutrale, einheitliche Tabelle[21] erlassen.[22]

Jeder entrichtete Beitrag zur Höherversicherung führt zu einer Erhöhung der künftigen Pension. Dazu wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ein sogenannter besonderer Steigerungsbetrag ermittelt. Der besondere Steigerungsbetrag gebührt vierzehn Mal jährlich zusätzlich zur Pension. Im Falle des Ablebens der höherversicherten Person haben berechtigte Hinterbliebene Anspruch auf einen Teil des besonderen Steigerungsbetrages.[23]

Bei der Ermittlung des besonderen Steigerungsbetrages ist nach einer vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf dem Verordnungsweg erlassenen Tabelle vorzugehen, die als Anlage zum ASVG kundgemacht wurde.[24] Die Tabelle verweist abhängig vom Lebensalter bei der Entrichtung der Beiträge und dem Pensionsantritt auf einen bestimmten versicherungsmathematischen Faktor (Auszug siehe Tabelle auf der folgenden Seite). Je früher ein Beitrag entrichtet und je später die Pension angetreten wird, desto höher ist der Berechnungsfaktor. Eine frühzeitige Vorsorge wirkt sich demnach rechnerisch stärker auf die Pensionshöhe aus (siehe Beispiele im Abschnitt 1.2.3).

14 Vgl. VwGH 30.11.1993, 92/08/0164.
15 Zum Teil werden in kurzen Abständen geringe Beträge eingezahlt, wie beispielsweise Trinkgelder.
16 Im Jahr 2025 beläuft sich der Höchstbeitrag auf 12 900,00 Euro. Siehe § 77 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 ASVG, § 33 Absatz 7 in Verbindung mit § 48 GSVG, § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 BSVG.
17 Zahlen der Pensionsversicherungsanstalt.
18 ErläutRV 327 BlgNR 16. GP 19 f.
19 So schon *Linka* und *Spiegel*, Welche Auswirkungen hätte das EG-Recht auf das österreichische System der Sozialen Sicherheit?, SoSi 1991, 51 (53).
20 EuGH, 03.09.2014, C-318/13, X, ECLI:EU:C:2014:2133.
21 BGBl II 2016/64.
22 Die jeweiligen Änderungen wurden ab deren Geltungsbeginn 1979 in den Parallelgesetzen GSVG und BSVG zeitgleich umgesetzt. Vgl. dazu *Knallnig-Prainsack*, in: Brameshuber/Aubauer und Rosenmayr-Khoshideh (Hrsg.), SVS-ON, § 13 GSVG Rz 2.
23 Witwen und Witwer 60 Prozent, einfache Waisen 24 Prozent, doppelte Waisen 36 Prozent des besonderen Steigerungsbetrages.
24 Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Festsetzung der Faktoren für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages, BGBl II 2016/64.

Tabelle: Verordnung über die Höherversicherung (Auszug)

Einzahlungszeitpunkte nach Lebensalter	Lebensalter bei Pensionsantritt				
	60 Jahre	62 Jahre	65 Jahre	67 Jahre	70 Jahre
20	0,01132	0,01253	0,01471	0,01649	0,01985
25	0,00987	0,01093	0,01286	0,01445	0,01745
30	0,00862	0,00956	0,01127	0,01268	0,01537
35	0,00753	0,00837	0,00989	0,01115	0,01356
40	0,00659	0,00732	0,00868	0,00981	0,01197
45	0,00575	0,00641	0,00762	0,00863	0,01057
50	0,00501	0,00559	0,00666	0,00756	0,00931
55	0,00433	0,00484	0,00579	0,00659	0,00816
60	0,00371	0,00415	0,00499	0,00569	0,00708

Quelle: Pensionsversicherung (Hrsg.), Höherversicherung, Broschüre, https://www.pv.at/de/flipbooks/PV-154/#page/9.

Bei Entrichtung der Höherversicherungsbeiträge werden diese gespeichert und zum Pensionsstichtag mit dem einschlägigen Faktor in der Tabelle multipliziert. Darüber hinaus werden die Beiträge auch mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108c ASVG) multipliziert, der sich an der Inflationsentwicklung orientiert[25] und jährlich kundgemacht wird.[26] Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages ergibt sich daher letztlich aus der Höhe der entrichteten Beiträge zur Höherversicherung,[27] multipliziert mit dem versicherungsmathematischen Faktor in der Tabelle zur Höherversicherung und ebenfalls multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor, jeweils zum Pensionsstichtag. Entrichtete Beiträge können nicht erstattet werden.

Ab Pensionsantritt wird der besondere Steigerungsbetrag, so wie die Pension, jährlich im Zuge der Pensionsanpassung erhöht. Die Beiträge zur Höherversicherung sind daher wie alle Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung zu jedem Zeitpunkt vor und nach der Auszahlung wertgesichert.

1.2.2 Steuerrechtliche Auswirkungen

Flankiert wurde die Höherversicherung in der Sozialversicherung stets mit steuerrechtlichen Vorteilen. So war es beispielsweise möglich, die eingezahlten Beiträge als Werbungskosten (Betriebsausgaben) oder bis zum Veranlagungsjahr 2020 als Topfsonderausgaben von der Lohn- oder Einkommensteuer abzusetzen, sofern der Antrag auf Höherversicherung vor dem 01.01.2016 gestellt wurde.[28]

Nach der geltenden Rechtslage ist der besondere Steigerungsbetrag zu 75 Prozent

25 Vgl. *Pöltner* und *Pacic*, in: Pöltner und Pacic (Hrsg.), Allgemeines Sozialversicherungsrecht, § 108c Anm. 1.

26 Zuletzt vgl. Kundmachung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie dem Bundespflegegeldgesetz für das Kalenderjahr 2025, BGBl II 2024/417.

27 Für jedes Jahr, in dem Beiträge zur Höherversicherung entrichtet wurden.

28 Vgl. *Steiger*, Die Höherversicherung in der Pensionsversicherung, taxlex 2006, 233 (237).

von der Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer befreit. Die verbleibenden 25 Prozent sind gemeinsam mit der Pension zu versteuern.[29]

1.2.3 Zusammentreffen von Versicherungszeiten

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass Beiträge der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres, die die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen beziehungsweise das 420-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage im Kalenderjahr überschreiten, amtswegig zu erstatten sind.[30] Dies ist vor allem für Personen relevant, die mehreren pensionsversicherungspflichtigen Beschäftigungen beziehungsweise Erwerbstätigkeiten nachgehen und damit Einkünfte über der Höchstbeitragsgrundlage erzielen. Berücksichtigt werden alle Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit inklusive der Sonderzahlungen.[31]
Zuvor wurde den Versicherten ein Wahlrecht eingeräumt, die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus entrichteten Beiträge entweder in die Höherversicherung fließen zu lassen oder sich den Dienstnehmeranteil gemäß § 70 Absatz 1 ASVG erstatten zu lassen.[32]
Wurden Beiträge der freiwilligen Versicherung geleistet und stellt sich im Nachhinein heraus (meist im Zuge der Pensionsfeststellung zum Stichtag), dass deckende Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder leistungswirksame Ersatzmonate[33] vorrangig zu berücksichtigen sind, gilt der Teil, der die jährliche Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, als Beitrag zur Höherversicherung (§ 248a ASVG[34]).[35]

1.2.4 Beispiele zur Berechnung

Beispiel 1
- versicherte Person im 45. Lebensjahr
- einmalige Zahlung von 840,00 Euro
- Pensionsantritt mit dem vollendeten 65. Lebensjahr
- Der Berechnungsfaktor beträgt laut Tabelle 0,00762.
- Ergebnis: besonderer Steigerungsbetrag zur Pension (14x jährlich) in Höhe von 6,40 Euro (ohne Aufwertung).

Beispiel 2
- versicherte Person ab dem 45. Lebensjahr
- monatliche Zahlung von 70,00 Euro (Summe: rund 17 000 Euro)
- Pensionsantritt mit dem vollendeten 65. Lebensjahr
- Ergebnis: besonderer Steigerungsbetrag zur Pension (14x jährlich) in Höhe von 102,97 Euro (ohne Aufwertung).

Beispiel 3
- versicherte Person ab dem 18. Lebensjahr
- monatliche Zahlung von 70,00 Euro (Summe: rund 40 000 Euro)
- Pensionsantritt mit dem vollendeten 65. Lebensjahr
- Ergebnis: besonderer Steigerungsbetrag zur Pension (14x jährlich) in Höhe von 470,00 Euro (ohne Aufwertung).

Beispiel 4
- versicherte Person ab dem 30. Lebensjahr

29 Änderungen an der Berechnung, hinsichtlich der Wertsicherung oder der Besteuerung können sich – unter Wahrung des Vertrauensschutzes – durch gesetzliche Anpassungen ergeben.
30 § 70 Absatz 1 und 2 ASVG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 APG (Allgemeines Pensionsgesetz).
31 Dies gilt nicht nur innerhalb des Geltungsbereiches des ASVG, sondern auch bei Mehrfachversicherungen im ASVG, GSVG und/oder BSVG. Dabei ist eine Differenzvorschreibung nach der Rangordnung ASVG, GSVG, BSVG bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorzunehmen und der überschreitende Teil zu erstatten. Die Erstattung hat dabei je nach Sachlage gemäß §§ 70 Abs. 1 ASVG, 127b GSVG oder 118b BSVG zu erfolgen.
32 Siehe auch *Schöffmann*, Neuregelung der Mehrfachversicherung – Beitragserstattung und Differenzbeitragsvorschreibung ab 2020 von Amts wegen und vermeintliche Einschränkung der Mehrfachversicherung bei Überlassung von Organen mit 10.01.2019, ASoK 2019, 111 (111 f).
33 Gilt nicht für Ersatzzeiten gemäß §§ 227a, 228 ASVG.
34 §§ 142 GSVG, 133 BSVG.
35 Vgl. *Blume*, in: Sonntag (Hrsg.), ASVG, § 70 Rz 1 mit weiteren Nachweisen. Zum (insbesondere zeitlichen) Geltungsbereich dieser Bestimmung siehe *Julcher*, Besonderer Steigerungsbetrag für Zeiten der Selbstversicherung im Pensionskonto – ein Übergangsproblem, DRdA 2025, 212.

- monatliche Zahlung von 70,00 Euro (Summe: rund 30 000 Euro)
- Pensionsantritt mit dem vollendeten 65. Lebensjahr
- Ergebnis: besonderer Steigerungsbetrag zur Pension (14x jährlich) in Höhe von 270,00 Euro (ohne Aufwertung).

Hinweis: Die Beträge in den Beispielen sind ohne die jährliche Aufwertung (siehe oben) zu verstehen, da keine Annahmen über künftige Aufwertungsfaktoren getroffen werden können. In den Beispielen ist daher von einer Berechnung des besonderen Steigerungsbetrages anhand der geltenden Rechtslage zum Stichtagsjahr 2025 ohne Aufwertung auszugehen.

2. Zusammenfassung

Die Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist eine Form der freiwilligen Versicherung. Jeder Beitrag, der zur besonderen Höherversicherung entrichtet wird, erhöht die zukünftige Pensionsleistung. Die Berechnung des zusätzlichen Pensionsbestandteiles (der sogenannte besondere Steigerungsbetrag) folgt versicherungsmathematischen Faktoren und wird mit der Aufwertungszahl inflationsbereinigt.

Anschrift des Verfassers und der Verfasserin:

Alexander Bartsch
Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle
Abteilung für Versicherungs- und Beitragswesen
in der Pensionsversicherung
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Dr. Verena Zwinger
Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle
Geschäftsbereich Recht und Wissenschaft
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien